

Änderungen in der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzug 2026

1 Sie sind Mitglied einer privaten Krankenversicherung?

Ab Januar 2026 werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV), die als Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden, dem Arbeitgeber elektronisch über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur Verfügung gestellt. Sollte Ihr Versicherungsunternehmen aus technischen Gründen keine Daten elektronisch übermitteln, wird Ihnen von diesem eine Ersatzbescheinigung erstellt, die Sie zur Berücksichtigung an die Bezügestelle weiterreichen können. Werden keine Daten elektronisch zur Verfügung gestellt und auch keine Ersatzbescheinigung vorgelegt, können die Beiträge zur privaten KV/PV nicht bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung einer sogenannten Mindestvorsorgepauschale ist ab 2026 gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Weitere Informationen sind im [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2025, Az.: IV C 5 – S 2363/00047/009](#) bzw. in den vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten [FAQ](#) enthalten.

Unter Umständen kann es dazu kommen, dass die übermittelten oder im Rahmen einer Ersatzbescheinigung vorgelegten Beiträge aktuell bei der Lohnsteuerberechnung noch nicht in zutreffender Höhe berücksichtigt werden. Dadurch kann es ab Januar 2026 vorübergehend zum Einbehalt einer unzutreffenden Lohnsteuer kommen. Sobald eine Berücksichtigung möglich ist, wird eine rückwirkende Korrektur ab Januar 2026 vorgenommen.

Ob und in welcher Höhe Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt wurden, erkennen Sie im rechten Bereich Ihrer Gehaltsmitteilung:

Summen	Monat	Jahr
Stpfl. Brutto	3397,55	6795,10
Steuerfr. Brutto	104,00	208,00
Lohnsteuer	372,41	960,16
Elst-Bas.pr.KVPV	350,00	
Steuertage	30	
Elst-Ges.pr.KVPV	310,00	
Arbeitgeberbrutto	3501,55	7003,10

Sollten Sie feststellen, dass die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in unzutreffender Höhe bereitgestellt wurden, wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherung. Nur diese kann eine Korrektur der gemeldeten Beiträge veranlassen.

2 Sie sind privat versichert und erhalten pauschale Beihilfe bzw. Ihnen werden Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung Ihrer nahen Angehörigen erstattet?

Erhalten Sie pauschale Beihilfe nach § 80a SächsBG oder werden Ihnen die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung Ihrer nahen Angehörigen gem. § 80b SächsBG erstattet, mindern diese steuerfreien Zahlungen ab 2026 in ihrer tatsächlichen Höhe die im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

Diese Änderung kann voraussichtlich erst mit der Bezügeabrechnung für Februar 2026 umgesetzt werden. Für den Monat Januar 2026 kann sich daher möglicherweise eine Rückforderung ergeben.

3 Sie sind Arbeitnehmer und erhalten einen Arbeitgeberzuschuss zu Ihren Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung?

Die für die Ermittlung des Zuschusses benötigten Gesamtbeiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden den Arbeitgebern über ELStAM zur Verfügung gestellt. Sollte eine Übermittlung durch die Versicherung nicht möglich sein, sind die Beiträge in der durch die Versicherung ausgestellten Ersatzbescheinigung enthalten und können auf diesem Weg der Bezügestelle mitgeteilt werden.

Haben Sie bisher einen Zuschuss für nahe Angehörige erhalten, die eine eigene private Kranken- und Pflegeversicherung besitzen bzw. die in Ihrer Kranken- und Pflegversicherung mitversichert sind, aber einer eigenständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (bspw. auch Kind in Berufsausbildung oder in Beschäftigung neben der Schule), werden die auf diese Personen entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht über die ELStAM zur Verfügung gestellt. Zur Berücksichtigung dieser Beträge reichen Sie bitte wie bisher einen Nachweis in Papierform in der Bezügestelle ein, vorrangig die Mitteilung des Versicherungsunternehmens, welche Daten diese für Ihre Angehörigen an die Finanzverwaltung übermittelt haben (bspw. die entsprechende Ersatzbescheinigung für Ihre Angehörigen).

4 Sie sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung?

Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich keine Änderungen zum bisherigen Mitteilungsverfahren. Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und

Pflegeversicherung werden wie bisher als Vorsorgepauschale bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt.

*Für freiwillig gesetzlich versicherte **Beamte und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen** kann es aufgrund einer Programmumstellung dazu kommen, dass ab Januar 2026 die Beiträge zur KV/PV vorerst nicht bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt werden. Dadurch kann es ab Januar 2026 vorübergehend zum Einbehalt einer höheren Lohnsteuer kommen. Sobald die für die Berechnung notwendigen Werte in das Programm übernommen wurden, wird eine rückwirkende Korrektur ab Januar 2026 vorgenommen. Zu viel einbehaltene Lohnsteuer sowie ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag werden Ihnen dann erstattet.*

Für die zutreffende Berechnung der Vorsorgepauschale bei freiwillig gesetzlich Versicherten ist es wichtig, dass der Bezügestelle Ihre aktuelle Krankenversicherung sowie alle in der Pflegeversicherung berücksichtigungsfähigen Kinder bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. sollten sich Änderungen ergeben, teilen Sie dies schnellstmöglich der Bezügestelle unter Angabe Ihrer Personal- und Sachbearbeiternummer mit.

5 Sie erhalten Heilfürsorge und haben keine Kranken- und Pflegeversicherung:

Mangels einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können im Lohnsteuerabzug keine entsprechenden Aufwendungen als Vorsorgepauschale berücksichtigt werden. Die bisher in diesen Fällen angewandte Mindestvorsorgepauschale entfällt ab 2026. Dies führt dazu, dass im Vergleich zum Vorjahr ggf. ein höherer Lohnsteuerabzug erfolgt.